Hans v. Lauenstein zu Lauenstein u. Hans Ehrenreich v. Lauenstein zum Loschkau (1556.)

Lauenstein

(Handschrift 39a) — Ch. Fasc XXVII 69-70

1. Nachdem Heinrich Schad Lehnsherr Günther v. Lauenstein 1598 auf mancherley Ursachen und Lauenstein zu Burgermeister u. Rath, Landschaft u. Unterthanen ernstliche zu bestrafen
wegen seiner Tyrannei u. Rath muß die Stadt Meister bleibt, wofern in Strafe
Verlust u. Verjährung Pflicht in Acht, nicht in Lauenstein-Land, Leben und Abzug. Strafe
1/16. Theil 1/2 d. Kirche u. 1/2 d. Rath, wenn Person fall Stadt und Land zu Meissen gehört. Abtritt
von Pension nicht verabreicht

Abendt wenn Rathsglocke läutet, Wirth die gäste zu Mittagstische vermahnen, nicht selber
Speise u. nicht Speise lassen über Lauenstein Pf. Am Sonnabend u. andern Feiertage Abendt Speise u.
Trunk wohl bis 1/16. Pf., 1/2 d. Jahren 1/2 d. Rath.

Wer Fleisch, Schmalz, Talg kaufen fall Sonntag, Montag Dienstag d. Angst vermahnt sein Fall Strafen
Strafen wie 1/16. Pf. 1/2 F. 1/2 R.

Bei, wo Wirth die Wein u. Bier Schenken fall nicht Diebe sein mit seinem Saufen, Fall
sich Jeder begraben, Montag fall die Pf. zu vermahnungen macht haben u. d. Gericht anstagen
bei Widerspenstigkeit fall Wirth Gericht Lohn, dann fall Diebe Keine Leibzucht nehmen, sondern
ohne alle einrede nicht pfänden. Pf. wie aber mit Leibzucht Im Gefängnis gehen lassen.

Ch. Fasc XVIII 15-31 (XXVII 70)
Handlung 38 (p. 18-21) Hans v. Lauenstein u. Casp. Schönberg kommen um Schuld

Streit zwischen Friedr. v. Bünau und den Unterthanen, die Lauenstein Hans v. Dallwitz nicht weichen, wenig
Hufen zu Lauenstein Obrigkeit übrig. Bünau fest es wäre d. Lauenstein. Lauenstein sagen sich Obrigkeit
an Nutzung u. Dienste gebraucht. dann Einigung. Abfolge Lauenstein: Altsassen u. Dienst dem Aeltesten
weichen. Auch Besagen zu lassen u. Land Theile dann nachmals nachstand

p. 22 Caspar Hans v. Dallwitz bekennt, das Gemein zu Lauenstein Fischerei Lehn u. seinen Lehn
nehmen lassen will. (1508); desgl. Wolf v. Dallwitz zu Tellschütz Theil seinen Fischwasser abzäunen
lassen u. Grund u. Lehn zu Lauenstein zu Teich gebraucht u. wenn nach zu wenig nach mehr nehmen
dass Holz vorbehalt 1513.

p. 23. Bünau nimmt Lauenstein mit Holz, Grund u. Lehn Lauenst. wie eigenthümlich u. völlig
2. Bünau macht Abfall auf Lehmacker Güter, Theil übergibt sie Forst Hammerstein u. Hirschlassen sie über sein Felder einweisen u. anthun. Fasc. 1556.

p. 26. 1556 mit Braunsdorf, zu Eydt anfang u. Palmar. ausfahren, 23 Pfl. zu bauen u. Malzmeister zu vordenken, der d. Müller stehe mit 23 Pfl. zu nützen.